

# Versorgungsänderungsgesetz 2001

## hier: Wichtige Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) zum 1.1.2002

### 1. Rundungsvorschriften, § 14 Abs. 1 und § 49 Abs. 8

Der Ruhegehaltssatz ist für Versorgungsfälle ab 1.1.2002 kaufmännisch zu runden. Ebenso sind bei der Berechnung von Versorgungsbezügen die sich ergebenden Bruchteile eines Cents künftig generell kaufmännisch (d.h. unter 0,5 ab- und ab 0,5 auf-) zu runden.

### 2. Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, § 14a

Das Antragsverfahren in § 14a Abs. 4 wird geändert. Anträge innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Spätere Anträge bewirken eine Erhöhung von Beginn des Antragsmonats an.

### 3. Änderungen in der Hinterbliebenenversorgung

#### 3.1 Witwengeld (Witwergeld), §§ 19, 20

Ein Witwengeldanspruch besteht nur (noch) für die Witwe eines Ruhestandsbeamten oder eines Beamten auf Lebenszeit, der (- eine neue Einschränkung -)

- eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder
- infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

Die Ehe muss in der Regel mindestens 1 Jahr (bisher: 3 Monate) gedauert haben.

**Diese Rechtsänderungen gelten für alle Ehen, die nach dem 31.12.2001 geschlossen wurden.**

Das Witwengeld beträgt grundsätzlich 55 v.H. vom Ruhegehalt des Verstorbenen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann ein Kinderzuschlag (§ 50c) zum Witwengeld gewährt werden.

Diese Rechtsänderung gilt für alle Ehen

- die vor dem 1.1.2002 geschlossen wurden, wenn **beide** Ehegatten nach dem 1.1.1962 geboren sind,
- die nach dem 31.12.2001 geschlossen wurden.

Das Mindestwitwengeld beträgt weiterhin 60 v.H. aus der Bes.Gr. A 4

#### 3.2 Unterhaltsbeitrag, Wiederaufgelebtes Witwengeld, §§ 22, 61 Abs. 3

Werden anzurechnende Leistungen nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder an ihrer Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag anzurechnen, der ansonsten als laufende Leistung zu zahlen wäre.

#### 3.3 Waisengeld, § 23

Ein Anspruch besteht nur, wenn der Verstorbene eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

### 4. Änderungen in der Unfallfürsorge (bei Dienstunfall)

#### 4.1 Allgemeines, § 30

Unfallfürsorgeberechtigt ist auch das Kind einer Beamtin, das durch einen Dienstunfall der Mutter während der Schwangerschaft geschädigt wurde.

#### 4.2 Dienstunfall, § 31

Der Dienstunfallschutz besteht auch bei dienstlich veranlassten Nebentätigkeiten im öffentlichen oder gleichgestellten Dienst und bei Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt des Beamten stehen, sofern kein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben ist.

#### 4.3 Erhöhtes Unfallruhegehalt, § 37; Höchstgrenze der Unfall-Hinterbliebenenversorgung, § 42

Für einen Anspruch (z.B. von Vollzugs- und Feuerwehrbeamten) auf das erhöhte Unfallruhegehalt genügt es, dass mit der Diensthandlung eine besondere Lebensgefahr

verbunden ist. Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des "bewussten Lebenseinsatzes" wird nicht mehr gefordert.

Die Höchstgrenze der Unfall-Hinterbliebenenversorgung errechnet sich in den Fällen des § 37 (erhöhtes Unfallruhegehalt) aus der übernächsten Besoldungsgruppe. Die Regelung gilt auch für die Rechtsverhältnisse der am 31.12.2001 vorhandenen Witwen und Waisen (§ 69e Abs.1).

**4.4 Ärztliche Untersuchungen, §§ 33, 35, 38**

Der Beamte hat sich im Rahmen des Unfallfürsorgeverfahrens auf Anordnung der obersten Dienstbehörde von einem von ihr bestimmten Arzt (nicht mehr ausschließlich der Amtsarzt) untersuchen zu lassen.

**4.5 Meldung und Untersuchungsverfahren, § 45**

Nach Ablauf der Ausschlussfrist von zwei Jahren für die Meldung eines Dienstunfalls wird Unfallfürsorge nur gewährt, wenn mit der Möglichkeit einer den Anspruch auf Unfallfürsorge begründenden Folge des Unfalles nicht gerechnet werden konnte. Eine Unfallmeldung nach Ablauf von 10 Jahren führt (weiterhin) in keinem Fall zur Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen.

**5. Rückforderung von Versorgungsbezügen, § 52 Abs. 4 und 5**

Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod des Versorgungsempfängers gelten grundsätzlich als unter dem Vorbehalt der Rückforderung erbracht. Wurden sie zu Unrecht geleistet, sind sie von der Bank oder den Personen, die über den Betrag verfügt haben, an die RGK zurück zu überweisen.

**6. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen, § 53 Abs. 5**

Die Mindestbelassung (20 v.H. des Versorgungsbezugs) entfällt beim Bezug von Verwendungseinkommen (im öffentlichen Dienst), das sich mindestens aus derselben Besoldungs- oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe wie die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge errechnet.

**7. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten, § 55**

Die Ruhensregelung wird erweitert auf die Anrechnung von

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung abzüglich eines dem Unfallausgleich entsprechenden Betrages, gestaffelt nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit,
- Beitragserstattungen.

**8. Anzeigepflichten, § 62 Abs. 2**

Der Versorgungsberechtigte hat der RZVK

- auch Übergangsgelder nach §§ 47, 47a BeamtVG anzuzeigen,
- die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem SGB VI im Rahmen der §§ 50a bis 50e anzuzeigen,
- auf Verlangen Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

**9. Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, § 85a**

Die Besitzstandsregelung bei einer Reaktivierung wird verbessert. Der Betrag des Ruhegehalts am Tag vor der erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis bleibt vor der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften als Besitzstand gewahrt.

**10. Verteilung der Versorgungslasten (auf mehrere Dienstherrn), § 107b**

Eine Versorgungslastenverteilung findet statt, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Übernahme bereits zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens 5 Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung stand. § 107b in der bisherigen Fassung (Versorgungslastenverteilung nur dann, wenn der Beamte bei der Versetzung das 45. Lebensjahr vollendet hat) gilt weiter bei Beamten und Richtern, die vor dem 1.1.2002 in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen worden sind. § 107b gilt nach wie vor nicht, wenn beim aufnehmenden Dienstherrn ein Beamtenverhältnis auf Zeit begründet wird.

## Kinder - und Pflegezuschläge zum 1.1.2002

Das Kindererziehungszuschlagsgesetz (KEZG), in dem der Kindererziehungszuschlag bisher geregelt war, trat am 1.1.2002 außer Kraft.

Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 führte zum 1.1.2002 **folgende Neuerungen** in das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ein:

- Kindererziehungszuschlag
- Kindererziehungsergänzungszuschlag
- Kinderzuschlag zum Witwengeld
- Pflegezuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag.

Die Zuschläge werden neben dem Ruhegehalt bzw. dem Witwengeld gezahlt und gehören zur Versorgung (§ 2). Bei der Berechnung der Sonderzuwendung werden sie nicht berücksichtigt. Sie unterliegen den beamtenrechtlichen Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften und gehören zur Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenbezüge.

Den Zuschlag erhält der Elternteil, dem die Kindererziehungszeit zuzuordnen ist. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, werden Kindererziehungszeiten grundsätzlich der Mutter zugeordnet.

Ausnahme: Die Mutter ist vor dem 1.1.1986 verstorben oder die Eltern haben durch eine übereinstimmende und unwiderrufliche Erklärung bestimmt, welchem Elternteil die Erziehungszeit zuzuordnen ist. Die Erklärung der Zuordnung, die auch auf einen bestimmten Teil der Erziehungszeit beschränkt werden kann, ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate gegenüber dem Dienstherrn abzugeben. Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen. Eine gemeinsame Erklärung ist nicht möglich

- für Erziehungszeiten vor 1986,
- wenn ein Elternteil bereits Versorgung bezieht,
- wenn eine rechtskräftige Entscheidung über einen Versorgungsausgleich vorliegt.

Die Zuschläge sind, sofern sie zum Ruhegehalt gewährt werden, steuerfrei (§ 3 Nr.7 EStG). Gehören sie zur Bemessungsgrundlage eines steuerpflichtigen Versorgungsbezugs, sind sie in vollem Umfang zu versteuern (z.B. bei Witwen-, Waisen- und Sterbegeld).

### 1. Kindererziehungszuschlag, § 50a

Beamte, die ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind erzogen haben, erhalten einen Kindererziehungszuschlag für max. 36 Monate. Dies gilt unabhängig davon, ob im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ein Beamtenverhältnis bestand.

Die Kindererziehungszeit umfasst grundsätzlich die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt. Sie verlängert sich für jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung, § 50a Abs. 2.

Beamte, die vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis ein vor dem 1.1.1992 geborenes Kind erzogen haben, erhalten für max. 12 Monate einen Kindererziehungszuschlag, § 50a Abs. 8. Soweit im Rahmen des Übergangsrechts noch das bis zum 31.12.1991 geltende Recht Anwendung findet, ist die Zeit der Erziehung eines vor dem 1.1.1992 geborenen Kindes, die in den Erziehungsurlaub oder in eine Freistellung vom Dienst fällt, von der Geburt des Kindes bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

### 2. Kindererziehungsergänzungszuschlag, § 50b

Das Ruhegehalt erhöht sich um einen Kindererziehungsergänzungszuschlag

- für Zeiten der Erziehung eines nach dem 31.12.1991 geborenen Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder für Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege eines nach dem 31.12.1991 geborenen pflegebedürftigen Kindes (§ 3 SGB VI) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- wenn die Zeiten
  - mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind oder
  - mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten oder
  - mit Zeiten für die nicht erwerbsmäßige Pflege eines Pflegebedürftigen zusammentreffen und

wenn die Zeiten dem Beamten nach § 50a Abs. 3 zuzuordnen sind und  
- wenn für die Zeiten kein Anspruch auf Anerkennung als Berücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 70 Abs. 3a SGB VI) besteht.  
Der Zuschlag wird nicht für Zeiten gewährt, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht.

### 3. **Kinderzuschlag zum Witwen-/Witwergeld, § 50c**

Ab 1.1.2002 wird das Witwen- (und Witwer-) geld von 60 % auf 55 % reduziert. Der Kinderzuschlag dient zur Abmilderung dieser Absenkung des Witwengeldes für alle Witwen (und Witwer), die Kinder erzogen haben.

**Keinen** Zuschlag erhalten Witwen/Witwer

- deren Hinterbliebenenversorgung weiterhin 60 v.H. beträgt oder die Anspruch auf Mindestversorgung haben
- wenn dem Verstorbenen die Kindererziehungszeit zuzurechnen war, d.h. ein Kindererziehungszuschlag bereits zum Ruhegehalt gezahlt wurde.

Der Zuschlag wird für jeden Monat einer Kindererziehungszeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, berechnet.

### 4. **Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag, § 50d**

Pflegt eine Beamtin/ein Beamter, **die/der nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig ist**, als Pflegeperson i.S. der Pflegeversicherung (SGB XI) ein Kind oder einen sonstigen Pflegebedürftigen, ohne dadurch einen Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben, kann ein Zuschlag zum Ruhegehalt gezahlt werden.

#### 4.1 Pflegezuschlag, § 50d Abs.1

Voraussetzung für einen Pflegezuschlag ist, dass der Beamte einen Pflegebedürftigen regelmäßig in häuslicher Umgebung mindestens 14 Stunden in der Woche nicht erwerbsmäßig pflegt. Der Pflegebedürftige selbst muss Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten.

#### 4.2. Kinderpflegeergänzungszuschlag, § 50d Abs.2

Eine Beamtin/ein Beamter kann einen Kinderpflegeergänzungszuschlag zum Ruhegehalt erhalten, wenn sie/er ein pflegebedürftiges Kind regelmäßig in häuslicher Umgebung mindestens 14 Stunden in der Woche nicht erwerbsmäßig pflegt. Die Zeit der Pflege muss ihr/ihm als Kindererziehungszeit zuzuordnen sein. Das Kind selbst muss Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten.

Der Zuschlag wird längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, gezahlt. Er wird nicht gewährt neben

- einer Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung nach § 70 Abs. 3a SGB VI
- einem Kindererziehungsergänzungszuschlag.

### 5. **Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen, § 50e**

Auf Antrag kann vorübergehend einer der vorgenannten Zuschläge längstens bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden. Vorübergehende Leistungen erhalten Versorgungsberechtigte, wenn

- sie bis zum Beginn des Ruhestands die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben
- sie wegen
  - Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind oder
  - Vollendung einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben
- ihnen entsprechende Leistungen nach dem SGB VI (z.B. Kindererziehungszuschlag, Berücksichtigungszeit, Pflegeversicherungszeiten) dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden
- sie einen Ruhehaltssatz von 66,97 v.H. (in Versorgungsfällen, die nach dem 31.12.2001 eintreten: 70 v.H.) noch nicht erreicht haben
- keine Einkünfte i.S. des § 53 Abs. 7 von mehr als durchschnittlich 325 € im Monat erzielt werden.